

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 46/07 B

L 13 SB 106/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 46 SB 207/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. April 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat mit Urteil vom 24.4.2007 die Auffassung des Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) des Klägers (wegen Herzerkrankung nach abgelaufenem Herzinfarkt; diätpflichtigen Diabetes mellitus, Fettstoffwechselstörung, Übergewicht) nur 30 - statt wie begehrt 50 - beträgt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger den behaupteten Zulassungsgrund nicht so bezeichnet hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Wird - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger behauptet zwar, mit seiner Berufungsbegründung vom 31.1.2005 beantragt zu haben:
Einholung eines Sachverständigengutachtens von Amts wegen zur Feststellung des bei ihm aufgrund seiner psychischen Störungen bestehenden GdB.
- 5 Er macht auch geltend, er habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der bestehenden psychischen Störungen nicht von Amts wegen ermittelt worden sei, er seinen in der Berufungsbegründung formulierten Beweisantrag aufrechterhalte und die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens von Amts wegen beantragt werde.
- 6 Damit hat der Kläger nicht hinreichend aufgezeigt, den behaupteten Beweisantrag aus der Berufungsbegründung bis zuletzt aufrechterhalten zu haben (*vgl dazu ausführlich Beschluss des*



Senats vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B - RdNr 11, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen).
Dazu erübrigen sich ausführliche Angaben nur, wenn der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung protokolliert oder im Berufungsurteil erwähnt worden ist. Der Kläger hat nicht behauptet, das LSG habe einen Beweisantrag in der Sitzungsniederschrift protokolliert. Weiter führt er lediglich aus, das Berufungsgericht sei dem betreffenden Antrag mit der Begründung nicht gefolgt, es sei nicht zu erwarten, dass eine weitere psychiatrische Begutachtung etwas Neues ergeben werde. Der Kläger hat dazu nicht angegeben, dass und wo ein dahingehender Beweisantrag in den Entscheidungsgründen des LSG erwähnt wird.

- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

